

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Keine Einbeziehung des Berufseinsteiger-Bonus in die Günstigerprüfung
- Fundstelle: SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

II. Einkommen

1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

§ 2

Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

- (1) ¹ Der Einkommensteuer unterliegen
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,
- die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. ²Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.
- (2) ¹Einkünfte sind
1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k),
 2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).
- ²Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Abs. 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Abs. 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.
- (3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32c, den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerzie-

§ 2

hende und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

(5) ¹Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. ²Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 32 um den Kinderfreibetrag zu vermindern.

(5a) Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Abs. 1 und nach § 43 Abs. 5 zu besteuern den Beträge sowie um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge.

(5b) ¹Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen. ²Satz 1 gilt nicht in den Fällen

1. des § 10b Abs. 1, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt, sowie
2. des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 32d Abs. 2 und 6, des § 33 Abs. 3 und des § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2.

(6) ¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 32d Abs. 3 und 4, die Steuer nach § 34c Abs. 5, die Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 und den Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, ist die festzusetzende Einkommensteuer. ²Wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Abs. 2 um Sonderausgaben nach § 10a Abs. 1 gemindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; **bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.** ³Wird das Einkommen in den Fällen des § 31 um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 gemindert, ist der Anspruch auf Kindergeld nach Abschnitt X der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.

(7) ¹Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. ²Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. ³Besteht wäh-

rend eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

Autor: Dr. Christian **Levedag**, LL.M., Richter am FG, Köln
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Verwaltungsanweisung: BMF v. 20.1. 2009, BStBl. I 2009, 273.

Kompaktübersicht

Grundinformation: Die Änderung von Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 durch das *SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008* (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124) ordnet an, dass die durch das Eigenheimrentengesetz (BGBl. I 2008, 1509) erhöhte Grundzulage für junge Zulagenberechtigte (sog. Berufseinsteiger-Bonus) nicht in die Günstigerprüfung zwischen SA-Abzug und Zulagenförderung einbezogen wird, um einen erhöhten Ermittlungsaufwand der FÄ zu vermeiden. Die Neufassung von Abs. 6 Satz 3 hat keine materiell-rechtl. Änderung gegenüber dem bisherigen Satz 3 zur Folge. J 08-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2004* s. § 2 Anm. 5. J 08-2

- ▶ **StÄndG 2007 v. 19.7.2006** (BGBl. I 2006, 1652; BStBl. I 2006, 432): § 2 Abs. 6 Satz 1 wurde dahingehend angepasst, dass der Tarifkappungsbetrag aus § 32c vorrangig vor den anrechenbaren ausländ. Steuern und den StErmäßigungen von der tariflichen ESt. abzuziehen sowie vor den StErhöhungsbeträgen nach § 34c Abs. 5, der Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 und dem Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes zu berücksichtigen ist.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Abs. 2 wird ergänzt um einen Satz 2, der die Besonderheiten bei der Einkünfteermittlung von Einkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen, berücksichtigt. Abs. 5a wird ergänzt um Verweisungen auf die Vorschriften zur Abgeltungsteuer. Abs. 5b sondert die Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, aus den übrigen Einkünften aus. Abs. 6 wird ergänzt um einen Verweis auf § 34 Abs. 3 und Abs. 4, die Regelungen zu Kapitalerträgen enthalten, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.
- ▶ **SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): s. Anm. J 08-1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelungen sind nach Art. 17 J 08-3 iVm. Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 30.7.2008 in Kraft getreten. Sie sind nach

der allgemeinen Anwendungsregel des EStG in § 52 Abs. 1 Satz 1 als Teil der im Jahr 2008 gültigen Fassung des EStG erstmals für die Ermittlung der festzusetzenden ESt. für den VZ 2008 anzuwenden.

J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Während die Ergänzung des Abs. 6 Satz 2 zugunsten der Stpfl. bewirkt, dass der Berufseinsteiger-Bonus gem. § 84 Abs. 2 nicht in die Günstigerprüfung einbezogen wird, handelt es sich bei der Neufassung von Abs. 6 Satz 3 um eine redaktionelle Änderung ohne materiell-rechtl. Auswirkungen.

- ▶ **Ergänzung des Abs. 6 Satz 2:** Der Gesetzgeber hat in § 84 Satz 2 durch das Eigenheimrentengesetz v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509) mit Wirkung ab dem 1.8.2008 die einmalig erhöhte Grundzulage für junge Zulagenberechtigte (sog. Berufseinsteiger-Bonus) eingeführt. Der BRat regte deshalb im Gesetzgebungsverfahren zum SteuerbürokratieabbauG an, die einmalig erhöhte Grundzulage nicht in die Günstigerprüfung zwischen SA-Abzug nach § 10a Abs. 2 Satz 3 und Zulagenförderung einzubeziehen, weil die FÄ bei der Veranlagung nicht ohne weitere Ermittlungen erkennen könnten, ob der Stpfl. für das jeweils veranlagte Jahr die erhöhte Grundzulage erhalten habe. Typischerweise werde bei jungen Zulagenberechtigten die stl. Entlastung ohnehin mittels der Zulage und nicht über den SA-Abzug bewirkt. Um einen sonst erheblichen Ermittlungsaufwand der FÄ zu vermeiden, sei es gerechtfertigt, dem Zulagenberechtigten den einmaligen Erhöhungsbetrag ohne Günstigerprüfung zu belassen (BRDrucks. 547/08 [Beschl.], 7). Der FinAussch. des BTAG setzte diesen Vorschlag daraufhin in Abs. 6 Satz 2 Halbs. 2 um (Art. 1 Nr. 2a und Nr. 4, BTDrucks. 16/10919, 9f), um sicherzustellen, dass der einmalige Erhöhungsbetrag nicht gem. § 2 Abs. 6 zu einem Zuschlag führen kann (BTDrucks. 16/10940, 5 und 6). Die Regelung wirkt ausschließlich zugunsten des Zulagenberechtigten: Er erhält in dem besonders geförderten ersten Beitragsjahr die erhöhte Grundzulage. Bei der Günstigerprüfung und Hinzurechnung wird der Berufseinsteiger-Bonus nicht berücksichtigt, dh. der Zulagenberechtigte kann im günstigsten Fall den vollen SA-Abzug gem. § 10a beanspruchen, und muss sich – wenn sein Steuervorteil aus dem SA-Abzug den Betrag der „normalen“ Grundzulage übersteigt – bei Ermittlung der festzusetzenden ESt. maximal nur diesen Betrag für die Ermittlung der festzusetzenden ESt. hinzurechnen lassen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1; vgl. zur Günstigerprüfung § 10a Anm. 9). Der einmalige Erhöhungsbetrag hingegen verbleibt ihm als Zulage und führt zu keiner Hinzurechnung bei Ermittlung der festzusetzenden ESt. Die einmalig erhöhte Grundzulage ist gem. § 84 Satz 3 als Bestandteil der Grundzulage für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren. Die Neuregelung wirkt uE zugunsten von Zulagenberechtigten, die

- bereits vor dem 1.1. 2008 zertifizierte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, zu Beginn ihres ersten Beitragsjahres, das nach dem 31.12.2007 beginnen muss, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über den 31.12.2007 hinaus Beiträge zahlen;
 - nach dem 31.12.2007 erstmals zertifizierte Altersvorsorgebeiträge abschließen und zu Beginn des ihres ersten Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **Neufassung des Abs. 6 Satz 3:** Die geänderte Fassung geht auf die Beschlussempfehlung des FinAussch. des BTag zurück (Art. 1 Nr. 2b laut BTDrucks. 16/10919, 9). Es handelt sich nach der Gesetzesbegründung um eine Folgeänderung und Anpassung des Wortlauts ohne materiell-rechtl. Änderungen (BTDrucks. 16/10940, 5; vgl. zur Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs bei Ermittlung der festzusetzenden ESt. § 10a Anm. 3, 7).

§ 2